Anlage zum Antrag des Vorstandes zur Neufassung der Satzung

<u>Wesentliche Änderungen in der Neufassung der Satzung</u> (Fassung dieser Erläuterungen in der damaligen Vorlage zur Neufassung der Satzung im Dez. 13)
- die inzwischen durch Antrag (Wappen, Vereinsfarben) und Hinweise des Amtsgerichtes notwendigen Änderungen sind kursiv geschrieben:

Folgende Punkte wurden in der neuen Fassung der Satzung (Vergleich der alten Satzung zur jetzt vorliegenden Fassung) aufgenommen:

- Der Vereinszweck bleibt unverändert
- *Einfügen von Vereinsfarben und Wappen gem. Beschluss der JHV 2016 (§ 1 Abs. 5und 6):*

  (5) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

  (6) Das Vereinsemblem besteht aus einem Wappen, das um den ganzen Rand herum mit einer Reihe kleiner Rechtecke versehen ist und die Anfangsbuchstaben des SV Hörnerkirchen trägt sowie ein Horn zeigt, das unter diesen Buchstaben hängt, alles in schwarzer Farbe auf weißem Grund.

- § 4 (2) .eingefügt: ... und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- § 5 Durch Beschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden.
- § 5 Abs. 6 Fördernde Personen / § 16 Abs. 1 Stimmrecht (bisher § 20 alte Satzung)..
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft : (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- § 6 (5) Minderjährige Vereinsmitglieder b) ....und die gesetzlichen Vertreter sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein verpflichten.
- § 7 (3) ...Gegen diesen Beschluss (Ausschluss) kann **binnen eines Monats** nach seiner Eröffnung schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. ...
- § 8 (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.
- § 8 (6) ...SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen....
- § 8 (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SV Höki, die der Vorstand in der Finanzordnung des SV Höki festlegt.

- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluss. Bisher: § 23 (1) b) Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft entet mit Ablauf des folgenden Quartals.

- § 8 (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SV Höki eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SV Höki berichtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

- § 8 (11) Neben den Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat darf 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
  (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
  (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
  (3) Jedes von einem Vereinsbeschlussbetroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
  (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 24 der Satzung durchgeführt hat.

- Neu: § 12 Vereinsorgane
  (1) Die Mitgliederversammlung
  (2) Die Delegiertenversammlung
  (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
  (4) Erweiterter Vorstand
  (5) Ehrenrat

  Alt: § 16 Organe

  (1) Die Mitgliederversammlung
  (2) Der Vorstand
  (3) Die Jugendgemeinschaft
  (4) Die Ausschüsse
  (5) Das Schiedsgericht

- § 14 (6) .... Diese Aufwendungen werden nur gezahlt, wenn sie vor Anfall vom Vorstand genehmigt worden sind.
- § 14 (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- §§ 15 – 21 : Klare Definition, wann eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.
  In der neuen Fassung der Satzung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben in den §§ 15-17 für die Mitgliederversammlung und in den §§ 18-21 für die Delegiertenversammlung geregelt
- ***§ 22 –Vertretung***

  (6) *Der SV HÖKI wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der 1. Vorsitzende oder einer seiner stellv. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.*

Bisher enthielt die Satzung in § 24 Abs. 5 folgende Fassung:
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand in der nachfolgenden Form vertreten: a)1.Vorsitzende/r mit jeweils dem/der 2. oder 3.Vorsitzenden oder b) 1.Vorsitzende/r und 1.Kassenwart/in oder 1.Schriftführer/in oder c) 2.Vorsitzende/r und 1.Kassenwartlin oder 1.Schriftführer/in d) 3.Vorsitzende/r und 1.Kassenwart/in oder 1.Schriftführer/in

- *§ 23 Abs. 7: Wahl des Pressewartes sowie des stv. Kassenwartes und des stv. Schriftführers in ungeraden Jahren (Anpassung, damit nicht Kassenwart und Stellvertreter im gleichen Jahr gewählt werden)*
- *§ 25 Stimmverbot:*
  Der Text wurde an die gesetzlichen Vorschriften angepasst

- ***§ 26 Die Vereinsjugend***

(1)Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Kinder- und Jugendschutz wird damit in die Satzung aufgenommen.

- Bisher § 20 Wahl- und Stimmrecht für Förder- und Ehrenmitglieder – jetzt geregelt in § 5 Abs. 6